

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die

Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

Verwaltung des Abgeordnetenhauses

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

Präsidentin des Rechnungshofes

Berliner Beauftragte für Datenschutz und

Informationsfreiheit

Bezirksämter

Sonderbehörden

nichtrechtsfähigen Anstalten

Eigenbetriebe

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des

öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

nachrichtlich

den Hauptpersonalrat

die Hauptschwerbehindertenvertretung

den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat

den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg

den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Geschäftszeichen:

IV D 2 Mü - P 6401-4/2018-23-1

Bearbeitung:

Herr Münster (Stellenzeichen: IV D 2 Mü)

Zimmer: 1009

Telefon: +49 30 9020 2916

Telefax: +49 30 9020 28 2916

Manuel.Muenster@senfin.berlin.de

Frau Rebentisch (Stellenzeichen: IV A 16)

Zimmer: 1114

Telefon: +49 30 9020 2912

Telefax: +49 30 9020 28 2912

Antje.Rebentisch@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 05.06.2020

Rundschreiben IV Nr. 50/2020

Gesetz zur Einführung der pauschalen Beihilfe

Anlage

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner Plenarsitzung am 20.02.2020 das „Gesetz zur Einführung der pauschalen Beihilfe“ beschlossen. Das Gesetz wurde am 17.03.2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (GVBl. 9/2020, S. 204) und trat am 18.03.2020 in Kraft.

Zielsetzung des Gesetzes zur Einführung der pauschalen Beihilfe

Das Gesetz ermöglicht beihilfeberechtigten Personen im Land Berlin die Gewährung einer pauschalen Beihilfe zu beantragen. Hierfür ist Voraussetzung, dass die beihilfeberechtigte Person entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder in einer privaten Krankenvollversicherung (PKV) versichert ist. Die Höhe der pauschalen Beihilfe beträgt grundsätzlich die Hälfte des Beitrags für eine Krankenvollversicherung. Wird eine Krankenvollversicherung bei einer PKV begründet, wird die pauschale Beihilfe höchstens in Höhe des hälftigen Beitrags einer Krankenversicherung im Basistarif gewährt.

I. Regelungsgehalt des Gesetzes

Auf Antrag wird beihilfeberechtigten Personen an Stelle der individuellen Beihilfe eine pauschale Beihilfe gewährt. Hierfür ist die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenvollversicherung zwingende Voraussetzung. Die Entscheidung, die pauschale Beihilfe zu beantragen, ist **freiwillig, aber unwiderruflich**. Durch die Beantragung der pauschalen Beihilfe entfällt der Anspruch auf Gewährung von individueller Beihilfe. Sofern eine beihilfeberechtigte Person keinen Antrag auf Gewährung einer pauschalen Beihilfe stellt, wird ihr in unveränderter Weise auch zukünftig individuelle Beihilfe gewährt.

Die Entscheidung für die pauschale Beihilfe erstreckt sich auf berücksichtigungsfähige Angehörige. Sofern diese sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, wird auf den hälftigen Beitrag für eine Krankenvollversicherung der Beitrag eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung angerechnet. In diesem Fall ergibt sich kein erhöhter Zahlbetrag bei der pauschalen Beihilfe.

Der Antrag ist von der beihilfeberechtigten Person, der von ihr bevollmächtigten Person oder der Person, welche die gesetzliche Vertretung wahrnimmt, schriftlich bei der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts unter Nutzung des dafür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Grundsätzlich wird die pauschale Beihilfe ab dem ersten Tag des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 besteht jedoch die Möglichkeit, die pauschale Beihilfe rückwirkend zu beantragen. In diesen Fällen wird die pauschale Beihilfe mit Rückwirkung frühestens ab dem 01.01.2020 gewährt. Es ist zudem möglich, bei Antragstellung sowohl einen späteren Zeitpunkt als den 01.01.2020 für den Rückwirkungsbeginn zu wählen, als auch auf die rückwirkende Gewährung zu verzichten.

Die pauschale Beihilfe im Detail

- Beihilfeberechtigten Personen wird auf Antrag an Stelle der individuellen Beihilfe eine pauschale Beihilfe gewährt. Während die individuelle Beihilfe jeweils zu den tatsächlich anfallenden beihilfefähigen Aufwendungen gewährt wird, wird die pauschale Beihilfe monatlich gewährt. Voraussetzung für die Beantragung der pauschalen Beihilfe ist die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenvollversicherung. Beihilfeberechtigte Personen, welche in einer beihilfekonformen privaten Krankenteilversicherung versichert sind, können die pauschale Beihilfe nicht beantragen.
- Die Beantragung der pauschalen Beihilfe ist **freiwillig, aber unwiderruflich**. Der Antrag ist von der beihilfeberechtigten Person, der von ihr bevollmächtigten Person oder der Person, welche die gesetzliche Vertretung wahrnimmt, schriftlich bei der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts unter Nutzung des dafür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Durch die Beantragung der pauschalen Beihilfe entfällt der Anspruch auf Gewährung von individueller Beihilfe. Sofern eine beihilfeberechtigte Person keinen Antrag auf Gewährung einer pauschalen Beihilfe stellt, wird ihr in unveränderter Weise auch zukünftig individuelle Beihilfe gewährt.

Der Antrag der beihilfeberechtigten Person auf Gewährung der pauschalen Beihilfe erfasst auch gegenwärtig und zukünftig berücksichtigungsfähige Personen. Diesen wird dann ebenfalls keine individuelle Beihilfe mehr gewährt.

Das Antragsformular ist auf dem Internetauftritt des Landesverwaltungsamts zu finden:

<https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/pauschale-beihilfe/>

- Die Höhe der pauschalen Beihilfe beträgt grundsätzlich 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten für eine Krankenvollversicherung der beihilfeberechtigten Person als auch der berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Bei Versicherung in einem privaten Krankenvollversicherungstarif ist die Höhe der pauschalen Beihilfe auf die Hälfte der Beitragsanteile beschränkt, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind – höchstens jedoch auf den hälftigen Beitrag für eine Versicherung im Basistarif der privaten Krankenversicherung.
- Bei berücksichtigungsfähigen Angehörigen, welche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, ist zu beachten, dass auf den hälftigen Beitrag für eine Krankenvollversicherung der Beitrag eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung angerechnet wird. Für berücksichtigungsfähige Angehörige, welche sozialversicherungspflichtig

beschäftigt sind, entfallen dann die Mehrleistungen der individuellen Beihilfe gegenüber den Regelleistungen der GKV, ohne dass sich ein erhöhter Zahlbetrag bei der pauschalen Beihilfe ergibt.

- Der Anspruch auf individuelle Beihilfe im Fall einer Pflegebedürftigkeit wird mit einer Entscheidung für die pauschale Beihilfe nicht berührt. Ebenso bleibt auf Grund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn der Anspruch auf die Beihilfe zur Milderung einer besonderen Härte bestehen, selbst wenn auf die individuelle Beihilfe verzichtet wird.
- Die Pauschale wird von der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts berechnet und ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, festgesetzt und von der Dienstbehörde zahlbar gemacht. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit den Bezügen über die Dienstbehörde.

Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 besteht die Möglichkeit, die pauschale Beihilfe rückwirkend zu beantragen. In diesen Fällen wird die pauschale Beihilfe mit Rückwirkung frühestens ab dem 01.01.2020 gewährt. Es ist zudem möglich, bei Antragstellung sowohl einen späteren Zeitpunkt als den 01.01.2020 für den Rückwirkungsbeginn zu wählen als auch auf die rückwirkende Gewährung zu verzichten.

- Ändert sich die Höhe des zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrags oder wird durch die Versicherung eine Beitragsrückerstattung gewährt, so ist dies unverzüglich der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts mitzuteilen. Sofern Beitragsrückerstattungen durch die Versicherungen gewährt werden, sind diese der Dienstbehörde im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag unverzüglich zu erstatten.
- Sofern eine beihilfeberechtigte Person – die rechtliche Zulässigkeit vorausgesetzt – im Laufe ihrer Dienstzeit von einem gesetzlichen Krankenvollversicherungstarif in einen privaten Krankenvollversicherungstarif oder umgekehrt wechselt, wird die pauschale Beihilfe höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. Eine Anpassung an steigende Versicherungsbeiträge findet dann nicht mehr statt. Gleiches gilt bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs.

II. Verfahrensregelungen zur Antragstellung und Änderungsmitteilungen sowie zum verwaltungsinternen Verfahren

1. Anspruch und Antragstellung

- a) Der Antrag auf Gewährung von pauschaler Beihilfe ist von der beihilfeberechtigten Person schriftlich bei der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts zu stellen. Dieser ist eigenhändig von der beihilfeberechtigten Person, bzw. der von ihr bevollmächtigten Person oder der Person, welche die gesetzlichen Vertretung wahrnimmt, zu unterzeichnen und in Papierform einzureichen.

Der Antrag hat die unterschriebene Bestätigung zu enthalten, dass die antragstellende Person sich umfassend – mindestens mit dem von der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Landesverwaltungsamt zur Verfügung gestellten Informationsmaterial, insbesondere dem Dokument „Häufig gestellte Fragen zur Einführung der pauschalen Beihilfe im Land Berlin“ – auseinandergesetzt hat.

- b) Eine allgemeine Eingangsbestätigung wird erteilt. In dieser wird das Eingangsdatum des Antrags genannt und die Sicherung eventuell bestehender Ansprüche bestätigt. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass es zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Festsetzung und der Zahlbarmachung der pauschalen Beihilfe kommen kann. Zudem wird darum gebeten, von Nachfragen zur Dauer der Bearbeitungszeit abzusehen.

Die jeweils aktuellen Bearbeitungszeiten werden getrennt von den Bearbeitungszeiten zur individuellen Beihilfe in geeigneter Form auf dem Portal des Landesverwaltungsamts ausgewiesen. Bis Ende des Jahres 2020 werden statt der Hinterlegung der Bearbeitungszeit geeignete Hinweise zum Bearbeitungsstand gegeben.

- c) Dem Antrag ist der Nachweis über die Krankenversicherung und die Höhe der aktuellen und ggf. zukünftigen (sofern zum Datum der Antragsstellung bereits bekannt) Krankenversicherungsbeiträge für die antragstellende Person und alle berücksichtigungsfähigen Angehörigen beizufügen.

Zudem ist jede Art von Beitrag oder Zuschuss zur Krankenversicherung, die der beihilfeberechtigten Person und/oder den berücksichtigungsfähigen Angehörigen von dritter Seite gewährt wird, anzugeben und zu belegen.

- d) In der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2020 kann die Gewährung der pauschalen Beihilfe auch rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 beantragt werden. In diesem Fall sind die vorgenannten Nachweise für den gesamten beantragten Zeitraum vorzulegen.

Wird die rückwirkende Gewährung der pauschalen Beihilfe beantragt, müssen beihilfeberechtigte Personen bereits gewährte individuelle Beihilfe für Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2020 entstanden sind, erstatten. Alternativ kann die rückwirkende Gewährung der pauschalen Beihilfe ab dem Monat beantragt werden, der auf das letzte in den eingereichten Rechnungen genannte Entstehungsdatum der Aufwendungen folgt.

- e) Muss bereits gewährte individuelle Beihilfe von der beihilfeberechtigten Person erstattet werden, sind von der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts ein Aufhebungsbescheid über die gewährte individuelle Beihilfe und ein Rückforderungsbescheid zu fertigen, welcher die Erstattungsmodalitäten enthält. Eine Anhörung über die Rückforderung ist nicht erforderlich, da der entsprechende Antrag den Willen der antragstellenden Person zur Erstattung bereits zum Ausdruck bringt.

Erst wenn auf Grund des vorgenannten Rückforderungsbescheides die Erstattung verbucht werden konnte, wird die pauschale Beihilfe berechnet und festgesetzt.

- f) Bei Anträgen, die ab dem 1. Januar 2021 gestellt werden, kann die pauschale Beihilfe nur ab dem ersten Tag des Monats gewährt werden, der auf die Antragstellung folgt.
- g) Bezüglich des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist zu berücksichtigen, dass dieses gemäß § 33 Absatz 5 Landesbeamtengesetz (LBG) kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages endet, an dem der Vorbereitungsdienst infolge des Ablegens der Prüfung oder des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung endet. Mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes endet auch der Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe, sowohl in Form der individuellen Beihilfe als auch in Form der pauschalen Beihilfe.

Mit einer anschließenden Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe wird ein neues Beamtenverhältnis begründet (§ 8 Absatz 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz), welches zugleich mit einem neuen Beihilfeanspruch einhergeht. Dieser neue Beihilfeanspruch bezieht sich auf die individuelle Beihilfe, sofern nicht ein (ggf. erneuter) Antrag auf Gewährung von pauschaler Beihilfe gestellt wird.

Es ist zu beachten, dass in einzelnen Laufbahnfachrichtungen Fälle normiert sind, in denen der Vorbereitungsdienst nicht mit einer Prüfung endet. Erfolgt in diesen Fällen eine Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Probe (vgl. § 8 Absatz 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz), wird kein neues Beamtenverhältnis begründet. Es entsteht somit auch kein neuer Anspruch auf Beihilfe. Dies hat zur Folge, dass eine etwaig im Beamtenverhältnis auf Widerruf getroffene Entscheidung zu einem Antrag auf Gewährung pauschaler Beihilfe dazu führt, dass eine erneute Wahlmöglichkeit im anschließenden

(umgewandelten) Beamtenverhältnis auf Probe nicht besteht. Weitergehende Ausführungen hierzu finden sich unter Frage 24 der beigefügten Anlage zu den häufig gestellten Fragen zur Einführung der pauschalen Beihilfe im Land Berlin.

Die jeweilige Dienstbehörde ist dazu verpflichtet, ihre auf Widerruf verbeamteten Dienstkräfte darüber zu informieren, auf welche Weise der Übergang in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt.

Wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf ein Antrag auf Gewährung von pauschaler Beihilfe gestellt, haben die Dienstkräfte dieses Beamtenverhältnis im Antrag anzugeben. Die Dienstkräfte werden gebeten, sich spätestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit der Beihilfestelle in Verbindung zu setzen, um die Auswirkungen auf die pauschale Beihilfe prüfen zu lassen. Die Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts stellt daraufhin fest, ob bei dem Übergang vom Beamtenverhältnis auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Probe ein neuer Beihilfeanspruch entsteht oder der alte Beihilfeanspruch fortwährt. Im Falle der Überprüfung der getätigten Angaben ist auch die jeweilige Dienstbehörde dazu verpflichtet, dem Landesverwaltungsamt darüber Auskunft zu erteilen, auf welche Weise der Übergang in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt.

Endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes, wird die pauschale Beihilfe nur bis zum Prüfungstag gewährt. Sofern die Prüfung nicht bestanden wird, jedoch die Wiederholung der Prüfung möglich ist, wird die pauschale Beihilfe bis zum Tag der Prüfungswiederholung fortgewährt. Um Überzahlungen und Rückforderungen zu vermeiden, ist von Seiten der Dienstbehörden in Rücksprache mit der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts der Auszahlungszeitraum entsprechend zu begrenzen.

- h) Endet das Beamtenverhältnis auf Grund einer Entlassung oder durch den Verlust der Beamtenrechte, entfällt auch die Beihilfeberechtigung.
- i) Hinterbliebene gelten als Versorgungsempfänger, da nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz die Hinterbliebenenversorgung ein Versorgungsbezug ist. Als Versorgungsempfänger sind diese somit nach § 76 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 LBG, § 2 Absatz 1 Nr. 2 Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) originär beihilfeberechtigt.

Mit Begründung der Hinterbliebeneneigenschaft entsteht somit eine eigene Beihilfeberechtigung. Auf Grund dessen können Hinterbliebene grundsätzlich eine neue Entscheidung für oder gegen die pauschale Beihilfe treffen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht die Möglichkeit besteht, die pauschale Beihilfe gewährt

zu bekommen, da hierfür die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung Voraussetzung ist, vgl. § 76 Absatz 5 Satz 1 LBG.

- j) Polizeivollzugskräfte des mittleren Dienstes der Schutzpolizei haben für die Dauer des Vorbereitungsdienstes oder des Ausbildungsdienstes Anspruch auf freie Heilfürsorge. Der Personalservice der Polizei Berlin hat diesen Personenkreis darüber zu informieren, dass mit Beendigung des Vorbereitungsdienstes der Anspruch auf freie Heilfürsorge entfällt. Mit Beginn des Beamtenverhältnisses auf Probe können die ehemals Heilfürsorgeberechtigten entscheiden, ob sie die individuelle Beihilfe in Anspruch nehmen oder die Gewährung einer pauschalen Beihilfe beantragen möchten. Ob zu diesem Zeitpunkt eine freiwillige Versicherung in der GKV möglich ist, ist durch die jeweilige verbeamtete Dienstkraft selbstständig und möglichst bereits vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in Erfahrung zu bringen. Hierzu sollte sich die verbeamtete Dienstkraft mit einer Krankenkasse ihrer Wahl in Verbindung setzen und sich beraten lassen. Hierzu sind die gesetzlichen Krankenkassen nach §§ 14, 15 Sozialgesetzbuch Erstes Buch verpflichtet.

2. Entscheidung und Verwaltungsverfahren

Der Antrag auf pauschale Beihilfe wird von der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts beschieden und eine Kopie des Bescheides zusammen mit einer Auszahlungsanordnung zur pauschalen Beihilfe an die Behörde gereicht, die für die Pflege und Anweisung der Dienst- oder Ruhebezüge zuständig ist. Die mitgeteilte Höhe der Pauschale ist in das Abrechnungssystem zu hinterlegen, so dass sie monatlich zahlbar und in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen wird. Die Ausweisung in der Lohnsteuerbescheinigung bewirkt lediglich eine Meldung an das Finanzamt und entfaltet keinerlei Wirkung auf die Höhe der durch die Dienstbehörde abzuführenden Lohnsteuer.

Mit dem Bescheid über die Gewährung der pauschalen Beihilfe wird die beihilfeberechtigte Person darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich die Entscheidung für die pauschale Beihilfe auf bereits vorhandene oder eventuell zukünftige berücksichtigungsfähige Angehörige erstreckt und auch für diese unwiderruflich ist. Verstirbt die beihilfeberechtigte Person, entsteht für Hinterbliebene mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ein eigener Beihilfeanspruch. Auf Grund dessen können diese erneut eine Entscheidung für oder gegen die Beantragung einer pauschalen Beihilfe treffen. Hierbei gilt einschränkend zu berücksichtigen, dass bei einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung die pauschale Beihilfe nicht gewährt werden kann. Ein allgemeiner Hinweis auf die entsprechenden Passagen des Dokumentes „Häufig gestellte Fragen zur Einführung der pauschalen Beihilfe im Land Berlin“ soll im Regelfall in den Bescheid aufgenommen werden.

3. Zahlbarmachung und Rückforderung

- a) Die Zahlbarmachung der pauschalen Beihilfe obliegt den Dienstbehörden auf Grundlage der von der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts mitgeteilten Daten. Insbesondere sind auch verfügte Befristungen zu beachten, um Überzahlungen zu vermeiden.

Mit dem Rundschreiben LVwA IPV Nr. 12/2020 werden erste Hinweise zur Verwendung der entsprechenden Lohnarten in IPV gegeben. Weisen einzelne Dienstbehörden die Dienstbezüge, und in der Folge auch die pauschale Beihilfe, nicht über IPV an, haben diese sicherzustellen, dass die Auszahlungsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung korrekt ausgewiesen werden.

Da die Unterlagen der Dienstbehörde zur Gewährung der pauschalen Beihilfe kein Bestandteil der Besoldung sind, sind diese in einer eigenen Teilakte zu führen. Die fünfjährige Aufbewahrungsfrist des § 90 Absatz 2 LBG über die Unterlagen über Beihilfen ist zu beachten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde. Da die pauschale Beihilfe fortwährend gewährt wird, wird der Vorgang erst mit Ende der Beihilfeberechtigung abgeschlossen.

- b) Beihilfeberechtigte Personen müssen Änderungen des Versicherungsverhältnisses und Änderungen in der Höhe der Beiträge sowie Änderungen, welche die Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen betreffen, unverzüglich der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts mitteilen und entsprechend belegen. Die Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts entscheidet über die neue Höhe der pauschalen Beihilfe und veranlasst mittels Übersendung der Kopie des Bescheides sowie einer geänderten Auszahlungsanordnung zur pauschalen Beihilfe an die bezügezahlende Behörde die ggf. notwendig werdende Korrektur.
- c) Die Ersteingabe oder Korrektur von Zahlbeträgen wird sich aufgrund der Zeitspanne, die für alle notwendigen Arbeitsschritte benötigt wird, regelmäßig nicht innerhalb der zwei auf die Mitteilung folgenden Bezügezahlungen umsetzen lassen.

Minderzahlungen werden mit der Abrechnung, zu der die Korrektur im Bezügesystem erfolgen kann, nachgezahlt. Überzahlungen werden von der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts festgestellt und per Bescheid für die Dienststelle zurückgefordert und vereinnahmt, sofern eine rückwirkende Korrektur über die Dienstbehörde oder die bezügezahlende Stelle nicht zweckmäßiger ist.

- d) Ohne eine konkrete Anweisung der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts ist eine Änderung der Daten in IPV (oder alternativen Auszahlungsmethoden) nicht

zulässig. Eine Ausnahme hiervon besteht bei kurzfristiger Beendigung des Beamtenverhältnisses ohne weitere Beihilfeberechtigung und Einstellung der Bezügezahlung (bspw. auf Grund einer Entlassung oder durch Verlust der Beamtenrechte). In diesem Fall kann auch vor dem Eingang einer entsprechenden Anweisung durch die Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts die Auszahlung der pauschalen Beihilfe zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem auch die Bezügezahlung eingestellt wird.

- e) Wurde in Folge einer Anweisung zur Änderung der Höhe der auszahlenden Pauschale, einer Anweisung zur Auszahlungseinstellung der pauschalen Beihilfe oder auf Grund eines Irrtums eine zu hohe pauschale Beihilfe gewährt, ist die Überzahlung nach Monaten getrennt aufzustellen und der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts zusammen mit der ermittelten Gesamtsumme mitzuteilen.

Minderzahlungen werden von den Dienstbehörden bzw. den bezügelnden Stellen eigenständig korrigiert.

- f) Sofern von den Versicherungen Beitragsrückerstattungen gewährt werden, sind diese der Dienstbehörde im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag unverzüglich zu erstatten. Diese Formulierung im Gesetz bedeutet nicht, dass die Dienstbehörde direkt tätig wird, sondern nur, dass die Beträge auf die entsprechenden Kapitel/Titel der Dienstbehörde bzw. den bezügelnden Stellen vereinnahmt werden.

Das Verfahren folgt im Wesentlichen dem unter lit. c) beschriebenen Vorgehen bei der Rückforderung von Überzahlungen.

Die Höhe der von der Krankenversicherung gewährten Beitragsrückerstattung muss der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts unverzüglich mitgeteilt und entsprechend belegt werden. Nach Berechnung des an die Dienstbehörde zu erstattenden Anteils wird die Höhe der Rückforderung von der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts festgesetzt. Die Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts erlässt anschließend einen entsprechenden Rückforderungsbescheid, welcher der zahlungspflichtigen Person unter Mitteilung der Überweisungsdaten zugestellt wird. Der festgestellte Betrag wird für die Dienstbehörde zurückgefordert und auf die betreffenden dezentralen Titel vereinnahmt, soweit eine Verrechnung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Die Dienstbehörde bzw. die bezügelnde Stelle korrigiert nach Eingang des rückgeforderten Betrags auf Grund einer entsprechenden Mitteilung der Beihilfestelle die entsprechend für die Lohnsteuer auszuweisenden Beträge.

- g) Endet das Beamtenverhältnis zusammen mit der Beihilfeberechtigung nicht am letzten Tag des Monats, sondern an einem anderen Tag, ist die pauschale Beihilfe nur in anteiliger Höhe der Monatspauschale zu gewähren. Eventuell zu viel gezahlte pauschale Beihilfe ist von der ehemals beihilfeberechtigten Person zu erstatten.
- h) Die Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts weist im Erstbescheid zur Gewährung der pauschalen Beihilfe auf die Mitteilungspflichten der beihilfeberechtigten Person hin. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Krankenversicherungsverhältnisses und der Höhe des zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrages sowie eventuelle Beitragsrückerstattungen der Krankenversicherung.

Ebenso wird die beihilfeberechtigte Person daraufhin hingewiesen, dass Rückforderungen unterhalb von 5,00 Euro pro Kalenderjahr regelmäßig in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen und somit nicht betrieben werden. In diesen Fällen wird kein Rückforderungsbescheid erlassen, sondern das Prüfungsergebnis lediglich aktenkundig gemacht.

- i) Nach § 76 Absatz 6 Satz 3 LBG i.V.m. § 10 Absatz 1 Sätze 1, 2 LBhVO kann der Anspruch auf pauschale Beihilfe grundsätzlich nicht gepfändet werden.

Sollen Dienst- oder Versorgungsbezüge gepfändet werden, ist § 850e Zivilprozessordnung (ZPO) zur Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens zu beachten. Für Beamtinnen und Beamte ist § 850e Nr. 1 Satz 2 lit. b) ZPO einschlägig, nach dem bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens keine auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge mitzurechnen sind, die der Schuldner an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des Üblichen (=Kosten des Basistarifs) nicht übersteigen. Dementsprechend ist als pfändbares Arbeitseinkommen der Betrag nicht mitzurechnen, der an eine private Krankenversicherung oder an eine Ersatzkasse, sofern eine beihilfeberechtigte Person eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung bevorzugt, geleistet wird. **Im Rahmen der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens ist darzustellen, dass die unpfändbare pauschale Beihilfe von dem nicht mitzurechnenden Beitrag für eine private Krankenvollversicherung oder eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung umfasst wird.** Denn die pauschale Beihilfe wird als Unterstützung zur Tragung des Krankenversicherungsbeitrages geleistet. Eine Bevorteilung des Pfändungsschuldners ist indes nicht vorgesehen.

Dieses Rundschreiben ist unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag
Ruppin